

**Studien- und Prüfungsordnung**  
für den Bachelorstudiengang  
**Management im Sozial- und Gesundheitswesen**  
mit den Schwerpunkten  
Mentoring, Anleiten und Beraten (MA\_B)  
Personal- und Pflegemanagement (MA\_P)  
Leitung Organisationseinheit, Einrichtungsleitung (MA\_L)  
an der Fachhochschule der Diakonie  
(SPO MA)

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen  
mit den Schwerpunkten  
Mentoring, Anleiten und Beraten (MA\_B)  
Personal- und Pflegemanagement (MA\_P)  
Leitung Organisationseinheit, Einrichtungsleitung (MA\_L)  
mit Bachelorabschluss**

**Präambel**

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen mit seinen drei Schwerpunkten an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest.
- (2) Grundsätzlich gelten für Bachelorstudiengänge die Regelungen der allgemeinen und studiengangübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der FH der Diakonie (SPO Bachelor). Die Regelungen dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der SPO Bachelor für den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen mit seinen Schwerpunkten. Abweichungen sind in dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung mit Verweis auf die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung explizit anzugeben. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung in dieser Studien- und Prüfungsordnung mit den Regelungen der SPO Bachelor nicht vereinbar ist, so hat die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung Vorrang.
- (3) Die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen wird vom Prüfungsausschuss der FH der Diakonie überwacht.

**§ 2  
Studienziel, akademischer Grad**

- (1) Der Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen mit den drei Schwerpunkten qualifiziert für die Arbeit als professioneller Mentor im Management von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen (MA\_B), für die Arbeit im Personal- und Pflegemanagement (MA\_P) oder für die Arbeit als Leiter von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen (MA\_L), besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa.
- (2) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Ziel des Studiums ist die Befähigung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter Mentorings-, Beratungs- und Anleitungsdienstleistungen (MA\_B) oder die Befähigung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter Personal- und Pflegedienstleistungen (MA\_P) oder die Befähigung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter Leitung

(MA\_L). Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse der/des Studierenden im Leitungshandeln im Kontext sich verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen in Führung und Zusammenarbeit, Organisationsentwicklung, Qualitäts- und Finanzmanagement bzw. Beratungs- und Anleitungs- sowie Reflexions- und Methodenkompetenz.

- (3) Aufgrund der erfolgreich bestandenem Bachelorprüfung wird von der FH der Diakonie der Bachelorgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

### **§ 3**

#### **Dauer, Gliederung und Art des Studiums**

- (1) Der Studiengang beginnt zum Winterhalbjahr (01.10.).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Studienhalbjahre. Individuelle Studienwege mit einer Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich. Das Modul 11, dessen Kompetenzen im Rahmen einer Berufsausbildung erworben werden können, wird nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet (vgl. § 5).
- (3) Der Studiengang ist als berufsbegleitender Studiengang ausgestaltet.
- (4) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst 19 Module. Der Umfang der einzelnen Module ist in den Studienverlaufsplänen und im Detail im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Der Studienverlauf und die Stundenverteilung sind in Anlage 1 beschrieben. Diese Studien- und Prüfungsordnung und die entsprechenden Studienverlaufspläne werden durch das Modulhandbuch für den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen mit seinen drei Schwerpunkten ergänzt.
- (5) Der Studienumfang des Studiengangs im Gesamtstudium beträgt 180 CP.

### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für den Studiengang gelten die allgemeinen Regelungen der SPO Bachelor zur Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zusätzlich Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang sind:
  1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Sozial- und Gesundheitswesen und
  2. eine aktuelle berufliche Tätigkeit in einem sozialarbeiterischen oder einem Handlungsfeld des Gesundheitswesens im Umfang von mindestens 0,2 Teilen einer Vollkraftstelle oder eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden und
  3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonie die Eignung für den Studiengang feststellt.

### **§ 5**

#### **Anrechnung**

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung werden die Module 11a und 11b im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden durch Bundes- bzw. Landesrecht geregelt, staatlich anerkannten Berufen mit insgesamt 30 CP nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet:
  1. Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, die nach dem Krankenpflegegesetz (Bundesgesetzblatt 2003 Teil 1, Nr. 36 vom 21. Juli 2003) oder einer früheren, staatlich geregelten Ausbildung zur/zum Krankenpfleger/in bzw. zur/zum Kinderkrankenpfleger/in durchgeführt wurden, oder

2. Ausbildungen in der Altenpflege, die nach dem Altenpflegegesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003, BGBl. I S.1690) oder einer früheren, staatlich geregelten Ausbildung zur/zum Altenpfleger/in durchgeführt wurden, oder
  3. Ausbildungen zur/zum Erzieher/in oder zur/zum Heilerziehungspfleger/in, die nach der aktuellen Rahmenvereinbarung über Fachschulen oder einer früheren Rahmenvereinbarung durchgeführt wurden, oder
  4. Ausbildung in der Ergotherapie, die nach dem Ergotherapeutengesetz vom 2.8.1999 (BGBl. I S. 1246) oder einer früheren, staatlich geregelten Ausbildung zur/zum Ergotherapeut/in durchgeführt wurden.
- (2) Zur Anrechnung der Module 11a und 11b können vergleichbare Berufsabschlüsse im Einzelfall ebenfalls herangezogen werden, wenn eine Äquivalenzprüfung ergibt, dass
1. das staatlich anerkannte Curriculum in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang vergleichbare Inhalte und zu vermittelnde Kompetenzen aufweist wie die Modul 11a und 11b und
  2. der Unterricht im Wesentlichen durch akademisch ausgebildete Lehrkräfte durchgeführt wurde.
- (3) Bei der Äquivalenzprüfung wird darüber hinaus überprüft, inwieweit die Studierenden über Kompetenzen in Bezug auf Grundlagen, Theorien und Methoden auf einem Niveau verfügen, wie es im Rahmen der hochschulischen Ausbildung erforderlich wäre, um die Modulprüfungen der in Abs. 1 genannten Module erfolgreich bestehen zu können.
- (4) Die Entscheidung über eine Anrechnung nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Module werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung mit „bestanden“ bewertet und gehen in die Errechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht ein. Ergibt die Äquivalenzprüfung, dass eine Vergleichbarkeit nicht besteht, können die Studierenden eine Einstufungsprüfung nach § 6 ablegen.

## **§ 6 Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studienbewerber/in über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in den Modulen 11a und 11b erworben werden sollen. Eine Einstufungsprüfung kommt für Studierende infrage, denen vom Prüfungsausschuss im Zuge der Äquivalenzprüfung eine Anrechnung der Vorleistungen versagt wurde (§ 5 Abs. 5 S. 2).
- (2) Die Einstufungsprüfung besteht
  1. aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten, in der zentrale Inhalte aus dem Modul 11a geprüft werden und
  2. aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der/des zu Prüfenden bezieht (zentraler Inhalt des Moduls 11b).Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat. Für beide Prüfungsteile gelten die allgemeinen Regelungen zu Prüfungsleistungen der SPO Bachelor.
- (3) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden der/dem Studierenden die Module 11a und 11b im Umfang von 30 CP angerechnet und mit „bestanden“ bewertet; sie werden bei der Errechnung der Endnote nicht mitberücksichtigt.

## § 7

### **Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit**

- (1) Abweichend zur SPO Bachelor kann im Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen mit seinen drei Schwerpunkten zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer bereits mindestens 120 CP in dem Studiengang erworben hat.
- (2) Der Umfang von schriftlichen Bachelorarbeiten im Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen mit seinen drei Schwerpunkten beträgt in der Regel 30 Seiten. Individuelle Absprachen zwischen Prüfenden und Studierenden sind möglich, soweit sie dem Gesamtkonzept der Anfertigung einer Bachelorarbeit nicht entgegenstehen.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 12 CP.
- (4) Für die bestandene mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 3 CP.

## § 8

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie ([www.fh-diakonie.de](http://www.fh-diakonie.de)) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenz vom 24.04.2024.

Bielefeld, 24.04.2024



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann  
Rektorin

## Studienverlaufsplan

Sem.	Modul	Modultitel							CP
1. (WH)	MA_01	Einführung in das Studium, IT-gestütztes Lernen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens							10
	MA_02	Grundlagen der BWL							5
	MA_03	Einführung in Systemtheorie und Konstruktivismus							5
	<b>MA_B</b>		<b>MA_P</b>			<b>MA_L</b>			
	MB_01	Konzepte und Methoden der Beratung I	5	MP_01	Grundlagen des Managements	5	ML_01	Grundlagen des Managements	5
		<b>25</b>		<b>25</b>			<b>25</b>		
2. (SH)	MA_04	Gesundheitswissenschaften							5
	MA_05	Einführung Theologie, Diakonik, Ethik							5
	<b>MA_B</b>		<b>MA_P</b>			<b>MA_L</b>			
	MB_01	Konzepte und Methoden der Beratung II	10	MP_02.1	Methoden des Managements	3	ML_02.1	Methoden des Managements	3
				MP_04.1	Rechnungswesen I	2	ML_04.1	Rechnungswesen I	2
	MB_03	Ökonomie Grundlagen	5	MP_03	Kommunikation und Beratung	5		Kommunikation und Beratung	5
		<b>25</b>		<b>20</b>			<b>20</b>		
3. (WH)	MA_06	Grundlagen des Qualitätsmanagements							5
	MA_07	Operative Personalarbeit							5
	<b>MA_B</b>		<b>MA_P</b>			<b>MA_L</b>			
	MB_04	Mentoring und Praxisanleitung	10	MP_02.2	Strategisches Personalmanagement	4	ML_02.2	Strategisches Personalmanagement	4
				MP_04.2	Rechnungswesen II	6	ML_04.2	Rechnungswesen II	6
		<b>20</b>		<b>20</b>			<b>20</b>		
4. (SH)	MA_08	Sozial- und Wirtschaftsrecht							10
	MA_09	<i>Fachwahlmodul</i>							10
		FWM 09 A: Heilpädagogik			<i>oder</i>				
		FWM 09 B: Pflegemanagement			<i>oder</i>				
	FWM 09 C: Soziale Arbeit								
									<b>20</b>
5. (WH)	MA_10	Werteorientiertes Management							10
	WM_01	Wahlmodul I							5
	<b>MA_B</b>		<b>MA_P</b>			<b>MA_L</b>			
	MB_05	Bildung und Empowerment	10	MP_05	Pflegemanagement	10	ML_01	Controlling	10
		<b>25</b>		<b>25</b>			<b>25</b>		

<b>6. (SH)</b>	WM_02	Wahlmodul II							5
	<b>MA_B</b>			<b>MA_P</b>			<b>MA_L</b>		
	MB_06	Identität, Rollenklarheit, Supervision	10	MP_06	Kommunikation und Identität	15	ML_06	Kommunikation und Identität	15
	<b>15</b>			<b>20</b>			<b>20</b>		
<b>7. (WH)</b>	WM_03	Wahlmodul III							5
	BA	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit							15
<b>20</b>									
<b>150</b>									
<b>angerechneter Teil</b>									
<b>8.</b>	MA_11	MA 11a: Grundlagen des professionellen Handelns							15
		MA 11b: Fachpraktikum							15
<b>30</b>									
<b>180</b>									

**Legende:** SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr

